

Anlage I

L o h n t a b e l l e

**für die ArbeitnehmerInnen in den land- und forstwirtschaftlichen bäuerlichen Betrieben, Gutsbetrieben und anderen nicht bäuerlichen Betrieben
im Bundesland Steiermark**

gültig ab 1. Jänner 2026

Kategorie		Bruttolohn monatlich ab 1.1.2026
I	ArbeitnehmerIn mit spezieller Qualifikation oder Erfahrung aller land- und forstwirtschaftlichen Berufe, als selbständige LeiterIn von Betriebszweigen	€ 2.246,48
II	ArbeitnehmerIn mit spezieller Qualifikation oder Erfahrung aller land- und forstwirtschaftlichen Berufe, welche unter Anweisung fachlich komplexe Arbeiten verrichten, zB Traktorführer bei überwiegender Verwendung	€ 2.145,69
III	ArbeitnehmerIn mit fachlicher Qualifikation, welche unter Anleitung oder auf Anweisung fachlich einschlägige Tätigkeiten verrichten; zB Verkaufskraft, LadnerIn	€ 1.969,70
IV	Hilfskräfte; Haus-, Hof-, Feld- und GartenarbeiterIn,	€ 1.928,13

Werden Sachbezüge zB freie Station gewährt, sind diese nach den amtlichen Wertsätzen der Finanzlandesdirektion vom Bruttolohn abzuziehen.

Sonderzahlungen (13. und 14. Bezug – Urlaubszuschuss und Weihnachtsgeld) gebühren in der Höhe von jeweils einem kollektivvertraglichen Monatsbruttolohn.

Nichtständige StundenlöhnerIn

	Bruttostundenlohn
Nichtständige StundenlöhnerIn	€ 11,13

Lehrlingseinkommen

	Bruttolohn monatlich
Lehrlingseinkommen 1. Lehrjahr	€ 827,20
Lehrlingseinkommen 2. Lehrjahr	€ 940,94
Lehrlingseinkommen 3. Lehrjahr	€ 1.230,46

Vorstehende Lehrlingseinkommen sind Bruttobeträge, von denen die Sozialversicherungsbeiträge einzubehalten sind.

Praktikantenentschädigung

Praktikantenentschädigung	€ 550
---------------------------	-------

Bei der Gewährung der freien Station ist von den vorstehenden Bruttobeträgen der jeweils laut „Sachbezüge-Verordnung“ festgesetzte Betrag (für 2026 € 196,20) abzuziehen.

Anlage II

Regelung für die Beschäftigung von Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern in Buschenschänken

Für Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, die in einem Buschenschankbetrieb gem. § 164 Abs. 1 Z 2. LAG beschäftigt werden, finden die Regelungen hinsichtlich der Zuschläge für Arbeiten während der Nachtruhezeit (§ 6 Z 5.) und an Sonntagen (§ 6 Z 7.) keine Anwendung.

Bruttostundenlohn inkl. Nachtarbeits- und Sonntagszuschlag	
Buschenschankpersonal Service, Küche, Raumpflege	€ 13,42